

Öffentliche Bekanntmachung

Fristverlängerung der Planungszone Brügghmoos nach Art. 27 RPG und Art. 62 ff BauG im Gebiet Brügghmoos (Moosmatt / Erlen)

Der Gemeinderat von Brugg hat an seiner Sitzung vom 22. Mai 2023 gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und Art. 62 ff des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 beschlossen, die Planungszone im Gebiet Brügghmoos (Moosmatt, Erlen) die Grundstücke Nrn. 1144, 1156, 1265 Teilfläche, 1374, 1401 Teilfläche, 1406, 1407 Teilfläche, 1438, 1463, 1464, 1465, 1466, 1467, 1468, 1469, 1470, 1471, 1472, 1473, 1766, 1780 und im Uferbereich Nidau-Büren-Kanal die Grundstücke Nrn. 1813, 1827 und 1908 betreffend auf drei weitere Jahre zu verlängern.

Mit der Planungszone wird für den bezeichneten Perimeter eine Überprüfung und Anpassung der Nutzungsvorschriften im Hinblick auf den geplanten Spitalneubau Biel – Brugg und die Realisierung einer Uferparkanlage bezweckt.

Die Fristverlängerung der Planungszone wird für die Dauer von drei Jahren erlassen. Die Fristverlängerung ist nötig, weil die Abstimmung durch die Brüggher Stimmberechtigten über die Änderung der baurechtlichen Grundordnung im Wirkungsbereich der Planungszone Brügghmoos im Herbst 2024 geplant ist. Während der Geltungsdauer darf in dem von der Planung betroffenen Gebiet nichts unternommen werden, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte.

Die Planungszone liegt während 30 Tagen, das heisst vom 1. Juni bis 3. Juli 2023, bei der Bauverwaltung Brugg (Gemeindehaus, Mettgasse 1) öffentlich auf.

Die Fristverlängerung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung sofort wirksam. Einsprachen und Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Während der Auflagefrist kann mittels Einsprache lediglich geltend gemacht werden, dass die verfügte Fristverlängerung der Planungszone nicht notwendig sei.

Allfällige Einsprachen oder Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung Brugg einzureichen.

Brugg, im Juni 2023

Der Gemeinderat